

N

Monthly
Newsletter
December 2022

Corporate and
Commercial

**Schellenberg
Wittmer**



Aktienrechtsrevision: Handlungsbedarf bei Publikumsgesellschaften?

Melina Suter, Pascal Hubli, Christoph Vonlanthen

Key Take-aways

- 1.** Das revidierte Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und enthält wichtige Neuerungen spezifisch für Schweizer Publikumsgesellschaften.
- 2.** Mit den neuen Bestimmungen werden insbesondere auch die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf Publikumsgesellschaften erweitert.
- 3.** Um die Geltung der neuen Regelungen sicherzustellen, sollten betroffene Unternehmen die Statuten, auch mit Blick auf die Generalversammlung 2023, überprüfen.

1 Einleitung

Die Aktienrechtsrevision tritt mit Ausnahme der bereits in Kraft gesetzten Bestimmungen zu den Geschlechterquoten, den Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen sowie der nicht-finanziellen Berichterstattung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Für einen allgemeinen Überblick über die Neuerungen verweisen wir auf unseren [Newsletter vom Oktober 2020](#) sowie bezüglich der aus der Revision resultierenden, notwendigen Statutenanpassungen auf den [Newsletter vom Oktober 2022](#).

Nebst den für alle Schweizer Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen treten mit der Revision auch Neuerungen spezifisch für börsenkotierte Gesellschaften in Kraft. Eine Auswahl dieser neuen Bestimmungen wird nachfolgend aufgeführt.

Die Geltendmachung der Aktionärsrechte wird bei Publikumsgesellschaften erleichtert.

2 Neuerungen für kotierte Gesellschaften

2.1 Aktionärsrechte

2.1.1 Schwellenwerte

Mit der Revision werden die Schwellenwerte zur Geltendmachung bestimmter Aktionärsrechte in Publikumsgesellschaften teils erheblich herabgesetzt und damit die (Minderheits-)Aktionärsrechte gestärkt:

- Der Schwellenwert zur **Einberufung einer Generalversammlung** wird von 10% (bzw. Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio.) auf 5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen gesenkt. Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert 60 Tagen, kann die Einberufung gerichtlich angeordnet werden.
- Um **Traktandierungsbegehren sowie Anträge zu Verhandlungsgegenständen** stellen zu können, reicht es, wenn ein Aktionär 0.5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen hält (bisher 10% des Aktienkapitals bzw. Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio.).
- Eine **Sonderuntersuchung** (bisher Sonderprüfung) kann durch Aktionäre, welche über mindestens 5% (bisher 10%) des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, einberufen werden.

Auch das **Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsakten** soll für die Aktionäre erleichtert werden, indem das Erfordernis der Ermächtigung durch die Generalversammlung wegfällt. Neu ist nur noch der Verwaltungsrat für entsprechende Ersuchen zuständig. Ein Anspruch auf Einsicht haben Aktionäre, die **5% des Aktienkapitals oder der Stimmen** vertreten, soweit dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Gesellschaftsinteressen dem entgegenstehen.

2.1.2 Eintragung ins Aktienbuch

Mit der Revision werden börsenkotierte Gesellschaften sicherstellen müssen, dass die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien ihr Gesuch um **Eintragung ins Aktienbuch auf elektronischem Weg** stellen können. Dadurch soll der Bestand an Dispoaktien gesenkt und insbesondere für ausländische Aktionäre vereinfacht werden, sich ins Aktienbuch eintragen zu lassen und entsprechend die Mitwirkungsrechte auszuüben.

2.2 Generalversammlung

Im Zusammenhang mit der Generalversammlung sieht das revidierte Aktienrecht für börsenkotierte (und teilweise auch für nicht börsenkotierte) Unternehmen folgende Modernisierungen vor:

- **Begründungspflicht der Anträge des Verwaltungsrats:** Bei der Einberufung der Generalversammlung hat der Verwaltungsrat von börsenkotierten Gesellschaften künftig die Pflicht, seine Anträge kurz zu begründen. Bei Anträgen der Aktionäre besteht eine Begründungsmöglichkeit, aber keine Pflicht.
- **Tagungsort im Ausland:** Eine (physische) Generalversammlung kann auch im Ausland durchgeführt werden, sofern neu (i) die Statuten dies vorsehen, (ii) der Tagungsort keinem Aktionär die Ausübung seiner Rechte in unsachlicher Weise erschwert und (iii) der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet hat. Mittels dieser kumulativen Anforderungen soll sichergestellt werden, dass die Ausübung der Aktionärsstimmrechte gewährleistet ist.
- **Mehrere Tagungsorte:** Vorausgesetzt die Voten der Teilnehmer werden unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen, kann eine Generalversammlung neu auch an **mehreren Tagungsorten im In- und/oder Ausland** gleichzeitig durchgeführt werden.
- **Hybride Generalversammlung durch Verwendung elektronischer Mittel:** Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht physisch an der Generalversammlung teilnehmen können, ihre **Rechte auf elektronischem Weg** ausüben können.
- **Rein virtuelle Generalversammlung:** Generalversammlungen können künftig ausschliesslich **virtuell ohne Tagungsort** abgehalten werden, vorausgesetzt, die Statuten sehen diese Option vor und der Verwaltungsrat hat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat muss dabei sicherstellen, dass (i) die Identität der Teilnehmer feststeht, (ii) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (iii) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann, und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Es muss zudem sichergestellt sein, dass alle Aktionäre unmittelbar abstimmen können. Sollten während der Generalversammlung technische Probleme auftreten, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, ist sie zu wiederholen. Allerdings bleiben Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, gültig.

2.3 Dekotierung

Für Schweizer Publikumsgesellschaften relevant ist die Neuerung, dass der Beschluss über eine Dekotierung von Beteiligungspapieren nicht mehr in der grundsätzlichen Kom-

petenz des Verwaltungsrats liegt, sondern in den Katalog der **unübertragbaren Kompetenzen der Generalversammlung** aufgenommen worden ist und dem qualifizierten Mehr unterliegt. Die Entscheidung über eine Kotierung verbleibt beim Verwaltungsrat.

2.4 Verwaltungsrat

Durch die Revision wird die Möglichkeit geschaffen, Verwaltungsratssitzungen als **rein virtuelle Sitzungen oder hybride Sitzungen** abzuhalten (analog zur Generalversammlung). Nebst der bereits heute vorkommenden schriftlichen Beschlussfassung (Zirkulationsbeschluss) können (Zirkulations-)Beschlüsse demnach neu auch in elektronischer Form (ohne Unterschrift) gefasst werden, sofern kein Verwaltungsratsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

2.5 Aktienkapital und Partizipationskapital

Nebst den neuen Möglichkeiten, dass das Aktienkapital auch in einer vom Bundesrat bestimmten Fremdwährung (britisches Pfund, Euro, US-Dollar und Yen) lauten kann, der Nennwert neu nur noch grösser als null sein muss sowie der Einführung des Kapitalbands (vgl. hierzu den [Newsletter vom Oktober 2020](#)), gibt es bezüglich des Aktienkapitals von börsenkotierten Gesellschaften folgende nennenswerten Neuerungen:

2.5.1 Zusammenlegung von Aktien

Das geltende Recht verlangt für die Zusammenlegung von Aktien die Zustimmung aller Aktionäre, was insbesondere bei börsenkotierten Gesellschaften durch ihr oftmals breit gestreutes Aktionariat in der Praxis faktisch verunmöglicht wurde. Mit der Revision wird künftig für börsenkotierte Gesellschaften ein **qualifizierter Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung** für eine Aktienzusammenlegung ausreichen.

2.5.2 Partizipationskapital

Der Partizipationsschein als stimmrechtslose Beteiligung bleibt grundsätzlich ohne relevante Änderungen bestehen. Neu gilt jedoch für **kotiertes Partizipationskapital**, dass dieses **maximal das Zehnfache** - anstelle wie bisher (und für nicht kotierte Gesellschaften weiterhin geltend) nur das Doppelte - des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals betragen darf.

2.6 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die unabhängigen Stimmrechtsvertreter in den Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften haben in den letzten Jahren eine wichtige Rolle erlangt, da sie oft die Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinen. Nicht selten gab der unabhängige Stimmrechtsvertreter in der Praxis dem Verwaltungsrat bereits vor der Generalversammlung die eingegangenen Weisungen (Anzahl Ja-/Nein-Stimmen) bekannt. Dieser faktische Informationsvorsprung des Verwaltungsrats wird nun eingeschränkt: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter einer Publikumsgesellschaft muss **die Weisungen der einzelnen Aktionäre** (nicht aber die Tatsache der Bevollmächtigung an sich) **bis zum Beginn der Generalversammlung vertraulich behandeln**. Er darf der Gesellschaft nur noch allgemein Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen ("Wasserstandsmeldung"), dies allerdings frühestens drei Werktage vor der Generalversammlung.

2.7 Statutarische Schiedsklausel

Neu besteht die Möglichkeit, statutarisch zu verankern, dass anstelle des staatlichen Gerichts **ausschliesslich ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten** zuständig sein soll. Eine solche Schiedsklausel bindet, vorbehaltlich anderslautender statutarischer Regelung, die Gesellschaft, die Organe und deren Mitglieder sowie sämtliche Aktionäre (nicht aber Gläubiger), ungeachtet deren individueller Zustimmung zur Einführung der Klausel. Namentlich aufgrund des verfahrensrechtlichen Erfordernisses, dass sich alle betroffenen Personen an einem Schiedsverfahren beteiligen können, ist die Einführung einer solchen Schiedsklausel genau zu prüfen.

Die Generalversammlung wird durch den Einsatz elektronischer Mittel modernisiert.

2.8 "Say on pay" und Vorschriften bezüglich Vergütung

Eines der zentralen Anliegen der Revision ist die Überführung der seit 2014 geltenden und nur auf Schweizer Publikumsgesellschaften anwendbaren VegüV ins Aktienrecht. Die VegüV-Bestimmungen wurden grösstenteils unverändert übernommen, allerdings mit folgenden Änderungen:

- **Offenlegung externer Mandate:** Die Statuten müssen weiterhin die **Anzahl Mandate** angeben, die Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder, und neu auch diejenigen eines allfälligen Beirats, **in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** (d.h. nicht in gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts etc.) innehaben dürfen. Nebst der **Angabe der zulässigen Anzahl** dieser Mandate in den Statuten sind neu **die externen Mandate selbst** zusätzlich im Vergütungsbericht offenzulegen.
- **Unzulässige Vergütungen:** (i) **Antrittsprämien** (*sign-on bonus*), die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, (ii) **Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots**, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen oder nicht auf einem geschäftsmässig begründeten Konkurrenzverbot basieren, sowie (iii) **marktunübliche Vergütungen** im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft, sind neu ausdrücklich und umfassend verboten.

3 Pro Memoria – Berichterstattungspflichten aus bereits in Kraft gesetzten Bestimmungen

3.1 Geschlechterquoten

Börsenkotierte Gesellschaften, welche die Schwellenwerte für eine ordentliche Revision überschreiten, müssen sicherzustellen, dass jedes Geschlecht zu mindestens 30% im Verwaltungs-

rat bzw. 20% in der Geschäftsleitung vertreten ist und darüber **Bericht erstatten (comply or explain)**. Die Berichterstattungspflicht **hinsichtlich des Verwaltungsrats** beginnt ab dem Geschäftsjahr, das am/nach dem **1. Januar 2026** startet bzw. dem **1. Januar 2031** hinsichtlich der **Geschäftsleitung**.

3.2 Nicht-finanzielle Berichterstattung (ESG)

Für Schweizer Gesellschaften werden diverse ESG-Berichterstattungspflichten eingeführt. Gewisse börsennotierte Gesellschaften müssen **über nicht-finanzielle Belange (Umwelt-, Sozial-, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung)** berichten und Rohstoffunternehmen müssen Zahlungen an staatliche Stellen offenlegen. Schliesslich, müssen Gesellschaften, die im Bereich von **Konfliktmineralien tätig sind bzw. ein Risiko von Kinderarbeit gewärtigen**, verschiedene Sorgfaltspflichten einhalten und

darüber berichten. Für all diese Themen hat die erste Berichterstattung im 2024 über das Geschäftsjahr 2023 zu erfolgen.

4 Fazit

Die Revision führt insgesamt zu einer zeitgemässen Modernisierung und Flexibilisierung des Schweizer Aktienrechts, insbesondere auch für börsennotierte Gesellschaften.

Aufgrund der Einführung der vorgenannten Instrumente und der zweijährigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten der Revision am 1. Januar 2023 empfiehlt es sich für börsennotierte Schweizer Aktiengesellschaften, insbesondere die Statuten, das Organisationsreglement sowie etwaige weitere gesellschaftsinterne Regularien zeitnah zu überprüfen und, wo nötig, an die neuen Regelungen anzupassen.



Dr. Lorenzo Olgiati
Partner Zürich
lorenzo.olgiati@swlegal.ch



Pascal Hubli
Partner Zürich
pascal.hubli@swlegal.ch



Christoph Vonlanthen
Partner Genf / Zürich
christoph.vonlanthen@swlegal.ch



Tarek Houdrouge
Partner Genf
tarek.houdrouge@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer AG
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.ch

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.ch

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
6 Battery Road, #37-02
Singapur 049909
T +65 6580 2240
www.swlegal.sg